

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen von Künz gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.

Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen von Künz.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nicht. Eines Widerspruches von Künz bedarf es nicht.
- (3) Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

§ 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung

- (1) Die Angebote von Künz sind freibleibend.
- (2) Künz nimmt Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht die Auftragsbestätigung von Künz von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu den Künz-Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

§ 3 Preis

- (1) Alle Preise sind Nettopreise ab Werk. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- (2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußen, ist Künz berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
- (3) Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist Künz berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. Das Recht von Künz auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
- (4) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, Künz hat sich ausdrücklich schriftlich zur Übernahme verpflichtet.

§ 4 Erfüllungsort, Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk von Künz.
- (2) Die Lieferung erfolgt EXW Erfüllungsort Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Versand und Transport erfolgen daher auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt die Lieferung von Künz in diesem Fall als erbracht und ist Künz berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind Künz umgehend zu ersetzen.
- (3) Künz ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung.
- (4) Kann Künz aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihm nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat Künz das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist Künz berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet Künz nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Künz leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht.

Künz leistet Gewähr, dass die Ware innerhalb der Europäischen Union vertrieben werden darf. Ob sie auch außerhalb der EU vertrieben werden darf, hat der Kunde selbst abzuklären.
- (2) Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung, Verwahrung Verwendung oder Transport zurückzuführen sind, leistet Künz keine Gewähr. Werden solche Mängel behauptet, hat der Kunde die/den sachgemäße(n) Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zu beweisen.
- (3) Für Angaben über Produkte in Katalogen, Werbeschreiben, Prospekten, Anzeigen, Preislisten etc leistet Künz keine Gewähr.
- (4) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von fünf Werktagen schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware oder sonstiger Nachweise (zB Digitalphoto) zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche, auch solche aus Mangelfolgeschäden ausgeschlossen sind. Auf Verlangen von Künz hat der Kunde die Besichtigung der Ware durch Künz und einen von Künz oder einem Dritten namhaft gemachten Gutachter zu ermöglichen und zu dulden.

Wird ein Mangel fristgerecht gerügt und wird er - sofern Künz das verlangt - von einem Gutachter besichtigt und als Mangel bestätigt, wird Künz am Ort seiner Wahl den Mangel nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt, sobald die Ware dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten.
- (7) Eine Schadenshaftung von Künz ist bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn haftet Künz nicht.
- (8) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Künz und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat auch durch die Rücksendung entstehende Nebenkosten (zB Lagerung) zu tragen. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist Künz berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.
- (9) Muster dürfen in Qualität und Verpackung von der Lieferung abweichen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei Künz (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzueräußern. Die Berechtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er Sorge haben muss, dass er die Forderung von Künz bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.
- (3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung von Künz an Künz ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von Künz im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.
- (4) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an Künz ab.
- (5) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

§ 7 Zahlung und Verzug

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von Künz.
- (2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.
- (3) Der Kaufpreis muss innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in der in der Rechnung angeführten Währung bei Künz einlangend bezahlt werden.
- (4) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist Künz berechtigt:
 - die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,
 - das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
 - sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei Künz auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Tritt Künz zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) des Preises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu ersetzen.
- (5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit für Künz zweifelhaft, ist Künz berechtigt:
 - sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
 - sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann Künz vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.
- (6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen Künz und dem Kunden unterliegen materiellem österreichischen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Hat der Kunde seinen Sitz in der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Künz und dem Kunden ergeben, 6800 Feldkirch, Österreich, vereinbart.
Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Künz und dem Kunden ergeben, die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Eine Partei kann jedoch unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei einem nationalen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragen und ein Gericht kann solche Maßnahmen vor oder während des Schiedsverfahrens anordnen.
Künz ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen Künz mit der Künz gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- (2) Künz ist berechtigt, mit eigenen, auch noch nicht fälligen, Forderungen gegen Forderungen, die dem Kunden gegen andere Unternehmen der Künz-Gruppe zustehen, insbesondere der Künz SK s.r.o. und der Künz America Inc., aufzurechnen. Künz ist außerdem berechtigt, mit Forderungen, die anderen Unternehmen der Künz-Gruppe, insbesondere der Künz SK s.r.o. und der Künz America Inc., gegen den Kunden zustehen, gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung der Ware an andere abzutreten.
- (4) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.



- (5) Unterlagen oder Informationen über Künz, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen an Dritte, insbesondere an Konkurrenten von Künz nur nach schriftlicher Zustimmung von Künz weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Kostenvorschläge, Werbematerialien, Preislisten oder Verträge, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen Künz zu.
- (6) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Künz ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).
- (7) Wird ein Vertrag auf Deutsch und in einer anderen Sprache abgeschlossen, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der deutsche Text maßgebend.